



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

92. Jahrgang

Nr. 6

15. Juni 1999

INHALT

Nr.		Seite	Nr.		Seite
187	Weiheproklamation	498	189	Internationaler katechetischer Kongreß Eichstätt	505
188	Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung für den kirchlichen und caritativen Dienst in der Diözese Speyer	498	190	Exerzitienangebote Dienstnachrichten	506 506

Der Bischof von Speyer

187 Weiheproklamation

Bischof Dr. Anton Schlembach wird am Samstag, 19. Juni 1999 (9 Uhr), im Dom zu Speyer folgenden Diakonen das Sakrament der Priesterweihe spenden:

Achim Dittrich aus Landau-Arzheim
Marcus Wolf aus Worms-Herrnsheim.

Die Namen der Weihekandidaten sind in allen Pfarreien bekanntzugeben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

188 Ordnung über das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung für den kirchlichen und caritativen Dienst in der Diözese Speyer

Für die nach § 40 Abs. 1 der MAVO zu errichtende Schlichtungsstelle wird gemäß § 42 Abs. 1, S. 4 folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung

„Schlichtungsstelle nach der Mitarbeitervertretungsordnung
im Bistum Speyer“.

Sie hat Sitz und Geschäftsstelle im Bischöflichen Ordinariat, 67343 Speyer.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie unterliegen der Schweigepflicht.

(3) Die/der Vorsitzende belehrt die Mitglieder der Schlichtungsstelle über ihre Verpflichtungen.

§ 3

- (1) Die Kosten für die Einrichtung und die laufenden Kosten der Schlichtungsstelle werden vom Bischöflichen Ordinariat Speyer getragen.
- (2) Die/der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.
- (3) Reisekosten werden nach Maßgabe der Regelung erstattet, die für die Mitarbeiter des höheren Dienstes im Ordinariat gelten.

§ 4

- (1) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (2) Das Amt eines Mitglieds endet, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Bestellung gemäß § 40 Abs. 3 und 4 MAVO nicht mehr gegeben sind,
 - oder
 - b) für das Mitglied zur Besorgung eines Teiles seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt oder das Mitglied geschäftsunfähig ist.
- (3) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41–48 der Zivilprozeßordnung entsprechend.
- (4) Über die Beendigung nach Abs. 2 und den Ausschluß sowie die Ablehnung nach Abs. 3 befindet die Schlichtungsstelle unter Ausschluß der/des Betroffenen nach deren/dessen Anhörung.

II. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 5

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Dieser ist schriftlich an die/den Vorsitzende(n) der Schlichtungsstelle zu richten. Die Antragstellung hat unverzüglich, jedoch im Falle des § 41 Abs. 1 Nr. 5 und 6 MAVO innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- (2) Der Antrag muß den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Feststellungsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen

nicht, so hat die/der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer von ihm bestimmten Frist aufzufordern.

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 7

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann die Schlichtungsstelle den Antrag ohne mündliche Verhandlung, selbst wenn diese beantragt ist, durch mit Gründen versehenen Beschluß abweisen.

§ 8

Die Schlichtungsstelle kann aus wichtigem Grunde sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen. Die einstweilige Anordnung ergeht auf Beschluß der/des Vorsitzenden ohne vorhergehende Verhandlung.

§ 9

Die/der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. Zugleich mit der Zustellung ist der Antragsgegner aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

§ 10

Mit Zugang des Antrages wird die Sache bei der Schlichtungsstelle anhängig.

§ 11

Die Schlichtungsstelle darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen, auch des Antragsgegners, können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 12

(1) Die/der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt alle Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann im Eilfalle auf eine Woche verkürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 13

Die/der Vorsitzende hat vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer Verhandlung erledigen zu können.

III. Mündliche Verhandlung

§ 14

Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist nicht öffentlich. Rechtsanwälte oder Beistände sind nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen läßt. Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 15

(1) Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie/er oder ein von ihr/ihm beauftragtes ständiges Mitglied der Schlichtungsstelle trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(2) Die/der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Streitsache ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

§ 16

(1) Soweit es für die Entscheidung erheblich ist, nimmt die Schlichtungsstelle Augenschein, hört Zeugen, sachverständige Dritte und Beteiligte und sieht vorgelegte Urkunden ein. Die Beteiligten werden von allen Terminen über die Anhörung von Zeugen, sachverständigen Dritten oder Beteiligten benachrichtigt und können an der Anhörung teilnehmen.

(2) Die Beteiligten können die der Schlichtungsstelle vorgelegten Urkunden einsehen.

§ 17

Der Einigungsvorschlag gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 MAVO wird entweder innerhalb der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen unterbreitet.

§ 18

Über die Verhandlung einschließlich der Anhörung gemäß § 16 ist ein Protokoll zu führen.

IV. Entscheidung

§ 19

(1) Für Entscheidungen der Schlichtungsstelle gemäß § 42 MAVO muß Beschlußfähigkeit vorliegen. Die Schlichtungsstelle ist beschlußfähig, wenn die/der Vorsitzende und die vier Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind; im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidung in geheimer Abstimmung nach Beratung. Die Beschlußfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen; Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(3) Einem Antrag kann auch teilweise stattgegeben werden.

§ 20

Die Entscheidungsformel kann den Beteiligten bei mündlicher Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.

§ 21

(1) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und soll innerhalb eines Monats den Beteiligten zugestellt werden.

(2) Die Entscheidung enthält:

- a) die Beziehung der Beteiligten,
- b) die Entscheidungsformel, die auch einen Ausspruch über die Kosten enthält, sowie
- c) den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe.

§ 22

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit von der/dem Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung zu berichtigen.

(2) Enthält der Sachverhalt der Entscheidung andere Unrichtigkeiten, so kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung eine Berichtigung beantragt werden. Die Schlichtungsstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung; dabei müssen diejenigen Mitglieder mitwirken, die an der Entscheidung beteiligt waren. Die Berichtigung wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 23

(1) Wird ein nach dem Sachverhalt von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen, so ist auf Antrag die Entscheidung nachträglich zu ergänzen.

(2) Die Ergänzung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung zu beantragen. Die Entscheidung darüber kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen und hat nur den nicht erledigten Teil zu betreffen.

V. Wiederaufnahmeverfahren

§ 24

Die Wiederaufnahme eines durch Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens findet auf Antrag statt, wenn geltend gemacht werden kann, daß

1. die erkennende Schlichtungsstelle nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das von der Ausübung seines Amtes nach § 4 ausgeschlossen oder abgelehnt war, sofern nicht die Gründe für diesen Ausschluß oder diese Ablehnung schon erfolglos geltend gemacht worden waren,
3. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich ausgefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das falsch abgegeben worden ist,
4. ein gerichtliches Urteil, auf dessen Feststellungen die Entscheidung beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist, oder
5. ein Mitglied der Schlichtungsstelle bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das sich in Beziehung auf das abgeschlossene Verfahren einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat.

§ 25

Für die Wiederaufnahme gelten die allgemeinen Vorschriften des Antragsverfahrens, wobei die Bezeichnung des Wiederaufnahmegrundes und die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Wiederaufnahmegrund und die Einhaltung der Antragsfrist ergeben, erforderlich sind.

§ 26

- (1) Der Wiederaufnahmevertrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erheben.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beteiligte von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat.
- (3) Nach drei Jahren seit Zustellung der Entscheidung ist ein Wiederaufnahmeantrag unstatthaft.

§ 27

Im Wiederaufnahmeverfahren sind die Mitglieder der Schlichtungsstelle ausgeschlossen, deren frühere Beteiligung als Wiederaufnahmegrund vorgebracht ist.

§ 28

- (1) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Verhandlung wird die frühere Entscheidung bestätigt oder unter anderweitiger Entscheidung aufgehoben.

VI. Kosten des Verfahrens

§ 29

- (1) Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.
- (2) Zu den Kosten, die der am Verfahren beteiligte Dienstgeber gemäß § 42 Abs. 3 MAVO zu tragen hat, gehören:
 - a) die Reisekosten der Beteiligten,
 - b) die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

Die Höhe dieser Kosten ergibt sich sinngemäß aus den Bestimmungen für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten.

(3) Die Kosten der Vertretung der MAV werden nur dann vom Dienstgeber getragen, wenn der Vorsitzende gemäß § 14 die Vertretung zugelassen hat.

§ 30

Diese Ordnung tritt am 1. 5. 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Schlichtungsverfahren nach der MAVO für den kirchlichen und caritativen Dienst in der Diözese Speyer vom 28. Juni 1988 (OVb 1988, S. 163ff) außer Kraft.

Speyer den 19. 4. 1999



Dr. Anton Schlembach

Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

189 Internationaler Religionspädagogischer Kongreß Eichstätt

Aus Anlaß des 40jährigen Jubiläums des Katechetischen Weltkirchen-Kongresses von 1960 in Eichstätt und als Beitrag zum Heiligen Jahr lädt die Theologische Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt zu einem internationalen Kongreß mit dem Thema „**Weltkirche erleben – voneinander lernen – Erde bewohnbar machen**“ vom 13.-16. Oktober des Jahres ein.

Eingeladen sind alle, die in Schule und Gemeinde im Bereich des religiösen Lernens in irgendeiner Weise tätig sind: Religionslehrer/innen, Multiplikatoren im Bildungsbereich, Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst, Engagierte in der Eine-Welt-Arbeit, Interessierte.

An der Schwelle zum neuen Jahrtausend gilt es, sich mit Experten der Reflexion und mit Experten der Praxis aus allen Kontinenten in 64 Vorträgen und Arbeitskreisen den großen Fragen und neuen Herausforderungen für religiöses Lernen zu stellen. Kongreßsprache bei Vorträgen und Arbeitskreisen ist Deutsch.

Informationen im Internet unter: www.ku-eichstaett.de/RPK – oder per Post, wenn adressierter Freiumschlag eingeschickt wird, an: **Katholische Universität Eichstätt, ThF, Prof. Dr. Engelbert Groß, P.-Philipp-Jeningen-Platz 6, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/931448 od. 931424, Fax 08421/932448, E-mail: relpaed-kongress@ku-eichstaett.de.**

190 Exerzitionsangebote

I. Franziskushaus Altötting

Vortragsexerzitionen – Schweigeexerzitionen für Priester, Diakone und Theologiestudenten auf dem Weg zum Priestertum

1. „Den Weg zum Vater gehen“

Termin: 19.–22. Juli 1999

Leiter: P. Michael Tupec OFM Cap.

2. „Dimensionen und Impulse der Christusbegegnungen“

Termin: 23.–26. August 1999

Leitung: Prof. Dr. Alfred Läßle

3. „Gott ist der Herr allen Geschehens. Die Botschaft der Johannesapokalypse“

Termin: 20.–24. September

Leitung: P. Dr. Klemens Stock SJ, Rom

4. „Ihr seid meine Freunde“ (Joh 15, 14)

Termin: 15.–18. November

Leitung: Msgr. Dr. Norbert Maginot, Augsburg

Anmeldungen für alle Kurse bitte an das **Franziskushaus, Postfach 1265, 84496 Altötting, Tel. 08671/9800, Fax 0861/980-112.**

II. DJK-Sportschule Münster

„Einheit von Körper, Seele und Geist erleben“

Sportwoche für Priester und Diakone

Termin: 9.–13. August 1999

Leitung: Michael Kühn (Sport und Olympiapfarrer) und Wolfgang Zalfen (Leiter der DJK Sportschule)

Anmeldung bitte an die **Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosters-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel. 0221/9483613, Fax 0211/9483636.**

Dienstnachrichten

Verleihung von Pfarreien

Bischof Dr. Anton Schlembach hat dem Kaplan Markus Magin mit Wirkung vom 1. August 1999 die Pfarreien Geinsheim St. Peter und Paul mit Lachen-Speyerdorf Hl. Kreuz verliehen und dem Pfarrer Bruno Seemann mit Wirkung vom 1. Juli 1999 die Pfarrei Reichenbach-Steegen Maria Lichtmeß. Dem Kaplan Josef Metzinger verlieh er mit Wirkung

vom 1. August 1999 die Pfarreien Steinfeld St. Leodegar mit Kapsweyer St. Ulrich und Schweighofen St. Laurentius.

Pfarrer Michael Kolb, Edenkoben, wurde zusätzlich zur Pfarrei Edenkoben St. Ludwig die Pfarrei St. Martin verliehen.

Resignation

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte des Pfarrers Alfons Blesinger, Steinfeld, entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. August 1999 in den Ruhestand versetzt.

Ausschreibungen

Die Pfarreien Steinfeld St. Leodgar mit Schweighofen St. Laurentius und Kapsweyer St. Ulrich werden mit Frist zum 24. Mai 1999 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Pfarreien Martinshöhe St. Martin mit Bechhofen St. Michael und Wiesbach Mariä Himmelfahrt werden mit Frist zum 21. Juni 1999 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Adressenänderung

Pfarrer Klaus S u t t e r, Eckstr. 99, 66424 Homburg

Pfarrer Ruprecht Eugen Vo l l m e r, Kath. Pfarramt Herz Jesu Oberwürzbach, Hasenfelsstr. 15, 66386 St. Ingbert, Tel./Fax: 06894/6121

Neue Telefon- bzw. Faxnummern

Kath. Pfarramt Eppenbrunn: Fax-Nr. 06335/983429

Kath. Pfarramt Eschringen St. Laurentius: Fax-Nr. 06893/987098

Kath. Pfarramt Mußbach und Königsbach: Fax-Nr. 06321/670279

Kath. Pfarramt Rammelsbach mit Remigiusberg: Tel. 06381/2394 (mit Handy-Anschluß) und 06381/993626 (mit Anrufbeantworter), Fax: 06381/993625

Kath. Pfarramt Trulben: Fax-Nr. 06335/983415, Gemeindereferentin Frau Katja Faroß-Göller: Tel. 06335/983414

Kath. Pfarramt Vinningen: Fax-Nr. 06335/983417

Bischöfliches Priesterseminar Speyer: Tel. 06232/6030-0, Fax: 06232/6030-30; Durchwahl: Regens Sch ü b l e r (Wohnung): 06232/6030-20; Schwestern: 06232/6030-25; Pater Sch ü t t e: 06232/6030-34; Pfarrer

B e n d e r: 0 6 2 3 2 / 6 0 3 0 - 4 0; Alumnen: 0 6 2 3 2 / 6 0 3 0 - 3 3; Bibliothek-Ausleihe: 0 6 2 3 2 / 6 0 3 0 - 5 0

Katholischer Pfarrverband St. Ingbert: Gemeinsames Sekretariat der Pfarrverbandsgeschäftsstelle, der Dekanatsgeschäftsstelle, der Kath. Jugendzentrale und Religionspädagogischen Arbeitsstelle (Zentrale): Tel. 0 6 8 9 4 / 9 6 3 0 5 - 0; Fax: 0 6 8 9 4 / 9 6 3 0 5 - 2 0; Kath. Pfarrverband: B u b e l Hans, Pfarrverbandsgeschäftsführer: 0 6 8 9 4 / 9 6 3 0 5 - 1 3; Kath. Jugendzentrale: M i e l k e Sonja, Jugendreferentin: 0 6 8 9 4 / 9 6 3 0 5 - 1 4; W i e s e r Bernhard, Jugendreferent: 0 6 8 9 4 / 9 6 3 0 5 - 1 5; Kath. Bildungswerk im Dekanat Saarpfalz e. V.: Sekretariat: 0 6 8 9 4 / 9 6 3 0 5 - 1 6; F i c k i n g e r Gertrud, Regionalbildungsreferentin: 0 6 8 9 4 / 9 6 3 0 5 - 1 7; Religionspädagogische Arbeitsstelle: J u n g Helga, Leiterin: 0 6 8 9 4 / 9 6 3 0 5 - 1 9.

Krankenhausseelsorge Zweibrücken: Seelsorgezimmer: Tel. 0 6 3 3 2 / 8 2 9 6 4 1; Pfarrer Gerhard B u r g a r d: Tel. und Fax: 0 6 3 3 2 / 9 0 4 8 0 3

Katholisches Bildungswerk im Dekanat Saarpfalz, Sekretariat: Tel. 0 6 8 9 4 / 9 6 3 0 5 - 1 6; Gertrud Fickinger, Regionalbildungsreferentin: Tel. 0 6 8 9 4 / 9 6 3 0 5 - 1 7; Fax: 0 6 8 9 4 / 9 6 3 0 5 - 2 2.

Kaplan Thomas P u l l a t u, Blieskastel: Privat-Tel. 0 6 8 4 2 / 9 3 0 8 2 6.

Todesfall

Am 17. Mai 1999 verschied Pfarrer i. R. Robert H e r k e l im 93. Lebens- und 67. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R.I.P.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
2. Stipendienlisten
3. OVB Nr. 7/1999
4. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 260

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 6 2 3 2 / 1 0 2 - 0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	15. Juni 1999